

VERORDNUNG (EG) Nr. 1313/2000 DER KOMMISSION
vom 21. Juni 2000
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für
Faserflachs und Hanf

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom
29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für
Flachs und Hanf ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie durch die
Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1177/2000 ⁽⁴⁾, enthält eine Liste der hauptsäch-
lich für die Fasererzeugung bestimmten beihilfefähigen
Flachssorten. Eine neue hauptsächlich für die Fasererzeu-
gung bestimmte Flachssorte ist in den gemeinschaftli-
chen Saatgutkatalog aufgenommen worden. Es ist daher

angezeigt, Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1164/
89 entsprechend zu ändern.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 wird durch die
Sorte „Agatha“ ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 21. Juni 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 4.7.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 14.12.1999, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 29.4.1989, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 38.